

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad
vom 01.07.2019 / Beschluss-Nr.: GR/035/19

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2019 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil / Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt / Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad 3279 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Auf die Möglichkeit der Bildung beschließender Ausschüsse wird verzichtet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung von speziellen Problemen und Einzelaufgaben kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse aus Gemeinderäten und Sachkundigen nach den §§ 43 und 44 Abs.1 und 2 SächsGemO bestellen.
- (2) Die beratenden Ausschüsse beraten die entsprechenden Probleme vor und legen das Beratungsergebnis dem Gemeinderat als Grundlage für die Beschlussfassung vor.
- (3) Die Arbeit eines beratenden Ausschusses endet mit der Beschlussfassung des Gemeinderates zum Einzelproblem.

Zweiter Abschnitt / Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall, innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von bis zu 1.000,00 Euro, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von bis zu 1.000,00 Euro, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von bis zu 1.000,00 Euro soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 5. die Einstellung von Arbeitnehmern zur Aushilfe/Stellvertretung bzw. zur Bewirtschaftung des Stellenplanes/Bedarfsplanes bis zu einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Einzelfall und einer Gesamtbeschäftigungsdauer von max. 24 Monaten,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht im Budget einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 EUR beträgt,
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigen.
 13. die Feststellung über das "nicht vorhanden sein" eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes bei Vorkaufsrechtsanfragen
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete.

Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die/den Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

Zweiter Teil / Mitwirkung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Dritter Teil / Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses GR/050/16 vom 20.06.2016 außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, 01.07.2019

Berit Schiefer
Bürgermeisterin

